

BGer 2C_924/2020 vom 16. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_924_2020

FR: TF 2C_924/2020 du 16 novembre 2020

IT: TF 2C_924/2020 del 16 novembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die aus Afghanistan stammenden A.A. _____ und B. _____ sowie ihre drei mittlerweile volljährigen und zwei noch minderjährigen Kinder sind am 10. Oktober 2003 vorläufig aufgenommen und dem Kanton Zürich zugewiesen worden. Die drei volljährigen und inzwischen eingebürgerten Kinder ersuchten am 12. Februar 2020 für die restliche Familie um einen Kantonswechsel in den Kanton St. Gallen. Dieser widersetzte sich dem Gesuch, worauf das Staatssekretariat für Migration am 14. Juli 2020 den Kantonswechsel ablehnte.

E. 1.2

Die Betroffenen gelangten hiergegen an das Bundesverwaltungsgericht. Mit Zwischenverfügung vom 9. Oktober 2020 wies der Instruktionsrichter das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab. Er forderte die Beschwerdeführenden auf, bis zum 9. November einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten, andernfalls - ohne Ansetzung einer Nachfrist - auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

E. 1.3

Die Familie A. _____-B. _____ beantragt vor Bundesgericht, die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts aufzuheben und ihnen im hängigen Verfahren die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbeiständung zu gewähren; allenfalls sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es wurden weder Akten noch Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2.1

Nach Art. 83 lit. c Ziff. 6 BGG ist die Beschwerde in öffentlichen Angelegenheiten gegen den Kantonswechsel ausgeschlossen. Die entsprechende Regelung schliesst nicht nur die Beschwerde gegen materielle Entscheide aus, sondern gegen alle Entscheide im betroffenen Bereich wie verfahrensleitende Verfügungen, Kostenentscheide usw. (Grundsatz der Einheit des Verfahrens; vgl. BGE 138 II 501 E. 1.1 S. 503; 134 II 192 E. 1.3 S. 195; 134 V 138 E. 3 S. 144; 133 III 645 E. 2.2 S. 647 f.; Urteile 2C_308/2020 vom 1. Mai 2020 E. 2.1 und 2C_140/2010 vom 17. Juni 2010 E. 2.3; THOMAS HÄBERLI, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], BK Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 9 zu Art. 83 BGG ; HANSJÖRG SEILER, in: Seiler/von Werdt/Günther/Oberholzer [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, N. 7 zu Art. 83 BGG ; FLORENCE AUBRY GIRADIN, in: Corboz et al. [Hrsg.], Commentaire de la LTF, 2. Auflage 2014, N. 62 und 65a zu Art. 83 BGG).

E. 2.2

Die vorliegende Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist dementsprechend offensichtlich unzulässig. Die Eingabe kann nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegen genommen werden, da diese nur gegen kantonalen Akte offen steht (Art. 113 BGG). Auf die Beschwerde ist durch den Präsidenten als Instruktionsrichter im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist wegen Aussichtslosigkeit der vorliegenden Eingabe abzuweisen (vgl. Art. 64 BGG). Es kann jedoch darauf verzichtet werden, für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.